



Zum jüngsten Beschluss der Landessynode der EKBO zur Trauung Homosexueller

| Christian Meißner

Seit der diesjährigen Frühjahrssynode ist es nun auch in meiner Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), beschlossene Sache, dass es ab dem 1. Juli dieses Jahres nicht mehr nur (fakultative) Segensgottesdienste, sondern vollgültig anerkannte Traugottesdienste für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft geben kann und soll. Die eingetragene homosexuelle Partnerschaft wird damit theologisch-liturgisch nicht nur mit der Ehe von Mann und Frau völlig gleichgestellt¹, sondern auch quasi zur normalen Amtshandlung erklärt, die – zumindest grundsätzlich – fortan zum selbstverständlichen Aufgabenbereich eines jeden Pfarrers und einer jeden Pfarrerin im Rahmen der allgemeinen Dienstverpflichtungen gehört.

Vom Propst der EKBO, Dr. Christian Stäblein, wird das theologisch u.a. damit

begründet, dass die „Versagung des ermutigenden Zuspruches und Beistands Gottes (sc. für homosexuelle Paare), die Versagung eben jenes verdichteten Zuspruchs im Segen, in dem Liebe und Vergebung an ihren göttlichen Grund erinnert und dadurch erneuert werden (...) in der Tat den Glauben an die Rechtfertigung des Sünders verdunkeln“² könnte. Hier begegnet also nicht weniger als der selbstbewusste Anspruch, eine durchaus grundsätzliche theologische Argumentation aus dem Zentrum des protestantischen Selbstverständnisses heraus führen zu wollen, denn diese soll ja schließlich auch die Trauung Homosexueller verbürgen.³ Gleichzeitig betont Stäblein nun aber, u.a. mit Bezug auf Helmut Gollwitzer⁴, dass diese völlige Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften mit der Ehe mitnichten als „Bekennnisfrage“ zu betrachten sei, und deshalb auch nicht „zur Spaltung

innerhalb unseres Glaubens und unserer Gemeinden“ taue. Es handelt sich seiner Meinung nach um keine Bekenntnisfrage im lehrmäßigen Voll-Sinn des Wortes, weil es „weder um soteriologische Grundeinsichten“ noch um „sakraments theologische Fragen“ noch um „fundamentalanthropologische Vorordnungen“ gehe, denn hierfür müsste schließlich „die Mitte der Schrift tangiert sein“.⁵

Das irritiert doch sehr und provoziert einige gewichtige theologische Rückfragen. Schließlich soll hier ja immerhin die theologische Begründung und Rechtfertigung für eine völlig neue Tradition von kirchlicher Amts- bzw. Kasualhandlung geliefert werden, die bisher von den meisten evangelischen Kirchen auf der Welt (von den übrigen in der Ökumene einmal ganz zu schweigen!) nicht nur nicht praktiziert, sondern von vielen sogar als schriftwidrig abgelehnt wird. Es handelt

sich hierbei um ein Thema, das ganz gewiss auch elementare Fragen des protestantischen Schriftprinzips und damit auch zugleich des kirchlichen Bekenntnisses auf den Plan ruft.

Auffallend ist deshalb zuallererst, dass vom Propst behauptet wird, dass das Thema der homosexuellen Trauung nicht „zur Spaltung innerhalb unseres Glaubens und unserer Gemeinden“ taue. Das ist bereits eine für jeden einigermaßen auf-

merksamen Zeitgenossen und interessierten Christenmenschen geradezu erstaunliche These. Man vergebewärtigt sich dafür einfach nur einmal die ganze Bandbreite der aktuellen sexualethischen Debatten in Gesellschaft und Politik, angefangen vom „Bildungsplan“ über „Gender-Mainstreaming“ bis hin zur „Ehe für alle“. Es verwundert geradezu, wie man überhaupt auf die Idee kommen kann, dies alles praktisch völlig unerwähnt zu lassen. Unerwähnt bleibt aber vor allem, dass seit nunmehr rund drei Jahrzehnten beim gesamten Thema der Beurteilung und des Umganges mit gelebter Homosexualität nicht bloß in Gesellschaft und Politik, sondern gerade auch im gesamten Bereich des Protestantismus heftig um das Ehe- und Familienverständnis gestritten wird⁶. Auch die immer wieder zu beobachtenden, zum Teil extremen Emotionalisierungen in den einschlägigen Kontroversen um die Gleichstellung von homosexuellen Paaren sprechen hier eine mehr als deutliche Sprache. Sie sind nun einmal schlicht und ergreifend – und vor aller Bewertung – ein Indiz dafür, wie tief die unterschiedlichen theologischen, ethischen und politischen Überzeugungen hier aufeinanderprallen. Und gerade weil diese Fragestellung die unterschiedlichsten Facetten, Dimensionen und vor allem auch biographischen Konnotationen hat, und weil überdies gerade existentiell selbst Betroffene hier (mit Recht) eine erhöhte Sensibilität erwarten, die oft leider gerade nicht spürbar ist, birgt sie – sei es in Befürwortung, sei es in Bestreitung – eine Menge an Konfliktpotential, und zwar ein solches, das sehr wohl dazu angetan ist, Gemeinden zu spalten.

Damit hier nun aber keinerlei Missverständnisse entstehen: Ganz ausdrücklich teile ich die kirchenleitende Grundintention, dieses schwierige und komplexe Thema in differenzierter und versöhnlicher Weise zu behandeln, allerdings wohl gemerkt sowohl im Hinblick auf die Situationen der Betroffenen selbst, als auch auf die möglichen Gewissensnöte der anderen, die hier eben nicht folgen können. Denn der Respekt vor den Überzeugungen und Empfindungen Andersdenkender

darf niemals eine Einbahnstraße sein, egal, wie sehr man auch selbst vom eigenen Standpunkt überzeugt sein mag⁷. Auch ich bin – allerdings von anderen theologischen Voraussetzungen her und mit einer ganz anderen kirchenpolitischen und seelsorgerlichen Argumentation – der Meinung, dass es in der vom befreienden, vergebenden und rettenden Evangelium Jesu Christi her lebenden Gemeinde nicht angehen darf, irgendwelche

Geschwister im Glauben einfach auszuschließen oder an den Rand zu drängen. Und ich bin gewiss auch nicht der Meinung, dass es sinnvoll, nötig und förderlich ist, aus allen möglichen, gesellschaftspolitischen und ethischen Konflikt-Themen sogleich das hohe Tremolo des kirchlichen Bekenntnisfalles auszurufen⁸, anstatt den theologischen Ball einfach mal ein bisschen flacher zu halten.

Wenn man allerdings an einem so zentralen Punkt der kirchlichen Lebensordnung Relativierungen des biblischen Schriftzeugnisses der Ehe von Mann und Frau vornimmt, gleichzeitig – wohl gemerkt immer mit vermeintlich guten Gründen aus der Schrift heraus – die völlige Gleichstellung homosexueller Partnerschaften mit der Ehe behauptet und schließlich auch noch die Etablierung einer entsprechenden gottesdienstlichen Amtshandlung begründet, darf man sich nicht wundern, dass man Polarisierungen und Kontroversen damit eher befördert als verhindert. Genau darum halte ich aber sowohl die Art der theologischen Legitimierung der neuen Trauhandlung auf der Landessynode, als

auch die Tatsache, dass darüber einfach ein grundsätzlich für alle verpflichtender Mehrheitsbeschluss herbeigeführt wird, für problematisch. Mit Mitteln einer Synodenabstimmung bei einer solch strittigen theologischen Frage einfach nur die Maximalforderungen einer bestimmten kirchenpolitischen Position zu exekutieren (mag diese in den Augen ihrer Verteidiger auch noch so berechtigt erscheinen), ist schon ein ziemlich starkes Stück. Dies soll im Folgenden nun aber noch näher belegt und begründet werden.

Die Segnung homosexueller Paare – ein Bekenntnisfall? Hermeneutische Anmerkungen zum Umgang mit der Schrift

Wenn es im Kern darum geht, ob sich die Einführung einer gleichberechtigten Trauagende für Homosexuelle auf das Zeugnis der Schrift berufen kann oder ob sie

es eben nicht kann (und das ist wohl gemerkt der springende Punkt des Ganzen!), dann stellt sich doch die Frage: Wie soll es sich dabei am Ende nicht – *rebus sic stantibus* – um eine Bekenntnis und Gewissen gleichermaßen betreffende oder diese doch zumindest in gewichtigem Maße tangierende Frage handeln? Zumal dann, wenn dies alles unter dezidiert evangelischen und reformatorischen Voraussetzungen erörtern werden soll. Insofern irrt der Propst, wenn er die Meinung vertritt, dass es sich bei dieser Kontroverse „eher um einen hermeneutischen Spatz“⁹ handelt. Erwähnt sei an dieser Stelle nur am Rande, dass die unterschiedliche theologische Beurteilung der Institution der Ehe von Mann und Frau im Vergleich zur homosexuellen Partnerschaft (oder anderen Partnerschaftsformen) mitunter sehr wohl mit einer ganz dezidiert unterschiedlichen „fundamental-anthropologischen Vorordnung“ argumentiert¹⁰, auch wenn Stäblein gerade das bestreitet.

Wenn man also deutlich machen will, dass man wegen dieser Angelegenheit eigentlich keinen „Bekenntnisfall“ ausrufen möchte, ist es nicht besonders schlüssig, wenn man biblisch-theologisch ausgerechnet das schwere Geschütz von der „Mitte der Schrift“ bzw. das Zentrum reformatorischer Erkenntnis bemüht. Aber ich verstehe ja das Dilemma: Denn hinreichend positive Text- und Belegstellen hat man ja zur Begründung dieser Position zunächst einmal nicht zur Hand. Denn die zwar raren, aber sehr deutlichen und zumindest beide Teile der Heiligen Schrift umfassenden Bibelstellen zur Homosexualität, dienen – wie mittlerweile zum exegetischen Allgemeinwissen gehören dürfte – zunächst einmal nicht als positiver, möglicher Anknüpfungspunkt für die theologische Etablierung einer solch neu-

Kasualhandlung¹¹. Um dem von Seiten der Befürworter nun aber etwas argumentativ Substantielles entgegenzusetzen zu können, muss also schon tiefer gegraben werden¹². Bei diesem „Schriftbeweis“ müssen – in Ermangelung eindeutig positiver Schriftzeugnisse – deshalb oft sehr grundsätzliche hermeneutische Vorverständnisse zur Legitimierung der eigenen Position bemüht werden. Dabei entsteht zwangsläufig der Eindruck, dass es erst durch weitreichende und nicht selten regelrecht gekünstelt wirkende Textoperationen, hermeneutische Zugänge und kontextbasierte Auslegungsmanöver gelingt, dem Schriftzeugnis am Ende das zu entlocken, was man schon von vornherein dort hineinlesen wollte.

Dafür gibt es übrigens auch ein sehr bezeichnendes Beispiel von der

Landessynode, wenn nämlich in dem „Theologischen Positionspapier zur Diskussion in der EKBO“ behauptet wird: „Als menschliches Zeugnis ist die Schrift von Gottes Wort, welches Jesus Christus selbst ist, zu unterscheiden. Gott inkarniert sich nicht in den Buchstaben hinein, sondern wird Mensch in Jesus Christus. Er ist die Selbstoffenbarung Gottes, nicht die Schrift. Darum ist die Schrift nicht einfach Autorität in allen Fragen des Lebens und Verstehens, sondern drängt auch zur Schriftkritik, wo der Wortlaut der Schrift der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus widerspricht.“

Diese Art des Schriftverständnisses ist für mich als lutherischer Theologe und Pastor, gerade auch mit Blick auf die für meine Ordinationsverpflichtung grundlegenden Lutherischen Bekenntnisschriften, schon sehr problematisch. Zunächst fällt auf, dass hier (rein) menschliches Zeugnis und Gottes Wort sowie Buchstabe und Geist der Schrift nicht nur lediglich differenziert und unterschieden, sondern regelrecht getrennt und sogar in einen Widerspruch zueinander gebracht werden. Sodann wird behauptet, die Schrift selbst sei keineswegs einfach die „Autorität in allen Fragen des Lebens und Verstehens“, sondern dränge geradezu selbst (!) zur eigenen Kritik (man könnte auch weniger vornehm sagen: zur eigenen Selbstrelativierung). Und hat irgendwer etwa jemals behauptet, dass Jesus Christus sich in einen Buchstaben inkarniert hätte? Eine solche Hermeneutik widerspricht m.E. sowohl dem Wortlaut als auch dem Geiste nach in wesentlichen Punkten dem, was Martin Luther und die Reformatoren an bleibend Grundlegendem über das Wort Gottes der Schrift klar und eindeutig gelehrt haben, und wozu z.B. ich mich bei meiner Ordination öffentlich bekannt und verpflichtet habe.

Im „Summarischen Begriff“ der Konkordienformel etwa heißt es demgegenüber in klarer und eindeutiger Weise: „Wir glauben, lehren und bekennen, dass die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle (sic!) Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Altes und Neues Testamentes...“¹⁴ Und Luther selbst sagt über die Autorität Schrift unmissverständlich: „Ich will nicht als der gerühmt sein, der gelehrter als alle ist, sondern ich will, dass die Schrift allein Königin sei (solam scripturam regnare), und dass sie nicht ausgelegt werde durch meinen Geist oder den anderer Menschen sonst, sondern verstanden werde durch sich selbst und ihren Geist.“¹⁵ Die Schrift autorisiert

sich also nach Luther und den Reformatoren selbst. Demzufolge lehnt er auch eine grundsätzliche Zwei-Welten-Lehre zwischen Buchstabe und Geist, wie hier vorgenommen, ab. Gott wirkt vielmehr gerade ausschließlich durch sein äußerliches Wort inwendig-geistvoll im Menschen, so dass weder Buchstabe und Geist (wie bei den Schwärmern) noch Autorität und Schrift (wie in der Papstkirche) getrennt werden können. Nach Luther soll man überall „bei der einfältigen, lauterer und natürlichen Bedeutung der Worte bleiben, wie sie die Grammatik und der Sprachgebrauch hat, den Gott den Menschen anerschaffen hat.“¹⁶ Und der Reformator warnt schließlich, fast als hätte er solche

theologischen Eskapaden schon vor 500 Jahre vorausgesehen: „Stünde es aber einem jeglichen frei, gemachte Folgen und Tropen in der Schrift zu erdichten, was würde die ganze Schrift anders sein, denn ein Rohr, das vom Winde geweht wird, oder eine Art von Wendegott?“¹⁷

Auch wenn das Wort Gottes bei Luther natürlich nicht einfach mit dem Kanon in seinem überlieferten Umfang identisch und Jesus Christus dabei immer als das personale Prinzip und die „Mitte der Schrift“ zu betrachten und zu beachten ist, bedeutet dies jedoch gerade nicht eine Universalermächtigung und völlige Willkür dafür, „von sich aus ein fremdes hermeneutisches Prinzip an die Schrift heranzutragen, sondern dem durch sie selbst dargebotenen zu folgen“¹⁸.

Zur dienstrechtlichen Problematik des landeskirchenrechtlichen Synodalentscheids

Wenn man also wollte, könnte man hier, gerade auch mit Bezug auf die Grundlagen von Schrift und Bekenntnis, sehr wohl einige gewichtige theologische Anmerkungen machen. Das will ich nun aber gar nicht weiter vertiefen. Denn für mich ist in meinem pastoralen und seelsorgerlichen Handeln immer wichtig und selbstverständlich gewesen, dass auch andere Meinungen, Überzeugungen und „Lebensformen“ zu achten und zu respektieren sind, egal ob es sich nun um Mehr- oder Minderheitenpositionen handelt. Und deshalb will ich abschließend kurz deutlich machen, an welchem Punkt ich eigentlich die größten Bauchschmerzen mit diesem Synodalbeschluss der EKBO habe.

Für mich steht persönlich fest¹⁹: Es ist ausdrücklich zu begrüßen, wenn auch in

homosexuellen Partnerschaften all diejenigen Werte gelebt werden, die auch für die traditionelle Ehe von Mann und Frau konstitutiv sind. Wir können dafür dankbar sein, dass wir heute in einer freien Gesellschaft leben, in der homosexuell geprägte Menschen längst nicht nur nicht mehr diskriminiert oder verfolgt werden, sondern auf fast selbstverständliche Weise Toleranz, Akzeptanz und sogar große Sympathie genießen. Im Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft finden homosexuelle Paare seit geraumer Zeit nun auch einen festen, rechtlichen Rahmen, der – auch durch höchst richterliche Urteilsprüche – weitgehende Privilegien wie die Ehe genießt. Und das ist gut so. Es ist vor allem auch deshalb gut, weil wir die biblischen Verwerfungssätze zur Homosexualität heute nicht nur nicht mehr nur „anders lesen“, sondern auch grundsätzlich nicht mehr teilen! Anstatt exegetisch also ständig irgendwelche künstlichen Verrenkungen anzustellen, sollten wir uns hier – wie auch bei anderen biblisch-zeitbedingten Fragen und Themen wie z.B. Dämonenglaube, Ungleichberechtigung der Frau oder Speisegebote – einfach mal ehrlich machen.

Wir sollten uns aber im Hinblick auf die bereits sehr bunte und unterschiedliche Landkarte der biblischen Partnerschafts- und „Lebensformen“ dennoch in theologisch differenzierter und umsichtiger Weise sowohl über die eigentliche Hauptstraße (= Ehe von Mann und Frau) als auch die übrigen Nebenstraßen (= alternative Partnerschafts- bzw. Familienformen) klar Rechenschaft abgeben. Und dazu gehört nun auch, dass wir von der besonderen Wertschätzung, breiten Bezeugung und zentralen Bedeutung des Instituts der Ehe von Mann und Frau in der Schrift auszugehen haben. Denn die Ehe zwischen Mann und Frau ist homosexuellen Partnerschaften und auch allen anderen Partnerschaftsformen gegenüber dennoch etwas ganz Besonderes, und das würdigt die Heilige Schrift auch sehr deutlich. Und deswegen und nur deswegen

traut die Kirche auch seit Urzeiten und mit klaren Schriftgründen.

Nur die Ehe, verstanden als die klar definierte personale Gemeinschaft von Mann und Frau, verbindet auch aus sich selbst heraus den Aspekt der lebenslange Treue- und Fürsorgegemeinschaft mit der Offenheit für die Weitergabe des Lebens. Dass Kinderwünsche nicht erfüllt werden oder gar nicht erst bestehen, widerspricht übrigens nicht diesem für die Ehe konstitutiven Aspekt von Familiarität und Generativität. Und solches hat schon gar nichts mit einem vermeintlichen „Biologismus“



zu tun. Außerdem bedeutet das keine Abwertung und keine Diskriminierung von anderen Formen der verantwortlichen und verbindlichen Partnerschaft oder Lebensführung. Klar ist nämlich trotzdem: Auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften und in Ehen, die ohne Kinder bleiben, übernehmen die Partner dauerhaft füreinander Verantwortung. Auch in Partnerschaften ohne Trauschein sorgen Eltern fürsorglich für ihre Kinder. Auch Geschiedene, Alleinerziehende, Patchwork- und „Regenbogenfamilien“ suchen und ringen natürlich und selbstverständlich um das Beste für ihre Kinder. Das ist alles gut so und soll auch in keiner Weise abgewertet werden. Aber es ist eben doch etwas anderes als die Ehe. Und eine „Ehe für alle“ ist im Grunde genommen ein begrifflicher Widerspruch in sich selbst und auch ein Bruch mit unserer kulturellen Herkunft und ihren biblischen Wurzeln. Wir sollten deshalb auch in dieser strittigen Frage den Mut und die Zuversicht haben, mit Unterschieden leben zu können und Differenzierungen zulassen zu können. In Kirche, Gesellschaft und Politik benötigen wir deshalb eine versachlichte, verantwortliche und versöhnliche Auseinandersetzung, bei der am Ende sichtbar wird, dass es hier – wie auch bei anderen vergleichbaren ethischen und politischen Kontroversen – nicht um ein einfaches „schwarz“ oder „weiß“ geht.

Ja, es ist vor allem eine persönlich-theologische Gewissensfrage, eine (sexual-)ethische dazu, ob man homosexuellen Partnerschaften und die Ehe von Mann und Frau als völlig gleich und unterschiedslos betrachtet oder eben nicht. Aber gerade deshalb kann und sollte sich keine theologische Position hier einfach

über die andere erheben. Und im Übrigen ist es immer noch eine theologische Frage und nicht einfach nur eine bloße Ordnungsfrage. Und zu dem besonderen Charakter dieser Frage als theologisch-ethischer Gewissensfrage gehört eben zwingend dazu, dass man auch wirklich alle diesbezüglichen Gewissensüberzeugungen in unserer Kirche gleichermaßen umfassend achtet bzw. schützt. In dem Augenblick nämlich, wo kirchliches Ordnungsrecht und kirchenleitendes Handeln in einer bedeutsamen theologischen, ethischen oder politischen Streitfrage keinen oder zu geringen Raum für abweichende Meinungen lassen, und somit den hinreichenden Gewissensschutz nicht mehr gewährleisten, wird es problematisch. Eine Argumentation, die darauf hinausläuft, dass dieses Thema gewissermaßen zum bloßen „Adiaphoron“ erklärt wird, unterliegt einem fatalen, argumentativen Kurzschluss.

Wie sieht es nun aber schlussendlich mit der Achtung des Gewissenschutzes aufgrund der jüngsten Beschlusslage der EKBO-Landessynode konkret aus? Wie grenzwertig, um nicht zu sagen: grenzüberschreitend, die getroffene Entscheidung der Synode ist, erkennt man sofort beim Lesen des Beschlusstextes. Im Wort des Bischofs hieß es noch: „Die Freiheit des Evangeliums lässt auch keinen Gewissenszwang zu. Wir ertragen es in der noch unerlösten Welt, im Vorletzten, wie Dietrich Bonhoeffer es genannt hat, dass es unterschiedliche ethische Auffassungen gibt, ohne uns deshalb das Bekenntnis zu Jesus Christus streitig zu machen.

(...) Deshalb sieht der Beschlussvorschlag eine Regel und eine Ausnahme für anders geprägte Gewissensentscheidungen vor.“²⁰ Obwohl also der Bischof der EKBO, Dr. Markus Dröge, in seinen Ausführungen zu Recht betont hat, dass die Gewissensnöte derjenigen, die diese Trauung aus Gewissensgründen nicht vornehmen können, geachtet würden, findet sich am

Ende eben doch kein grundsätzlicher Gewissensvorbehalt mehr im verabschiedeten Beschluss. Allerdings fand sich dieser sehr wohl – nach dem Muster der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) und der Ev. Kirche in Hessen-Nassau (EKHN) und neuerdings auch der Ev. Landeskirche in Baden (EKiBA) – in der ursprünglichen Synodalvorlage der Kirchenleitung, wo es zu § 5 noch hieß: „Sowohl die Pfarrerin oder der Pfarrer als auch der Gemeindegottesdienst können Traugottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare ablehnen, auch wenn die Voraussetzungen der Trauung im Übrigen vorliegen. Sie haben damit die Möglichkeit, ihrem Gewissen zu folgen.“²¹ Damit hätte ich gut leben können.

Im endgültigen Beschlusstext ist davon allerdings überhaupt nichts mehr zu finden. Denn in § 5 (Ablehnung des Traugottesdienstes), Absatz 1, liest man jetzt nur, dass, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer den Traugottesdienst „für ein Paar“ ablehnt, er bzw. sie dies „der Superintendentin oder dem Superintendenten unter schriftlicher Mitteilung der Gründe“ anzuzeigen habe. Absatz 2 stellt klar, dass dies auch für „Gemeindegottesdienste“ (GKR) gleichermaßen gilt.



Ein grundsätzlicher Gewissensvorbehalt klingt wohl anders. Hier hat sich vielmehr eine ganz andere Position durchgesetzt, nämlich diejenige, die der Propst wie folgt vorstellt: „Also wie regeln wir das nun in der Kirche? Im Sinne der Vielfalt, die zu der EKBO gehört: Wir führen den Traugottesdienst für eingetragene Lebenspartnerschaften ein, so der Beschlussvorschlag – in Anknüpfung an eine lange Praxis der Segnung, seit 2002 gilt das ja schon in der Kirche. Die, die das nicht wollen, könne für sich eine (sic!) Ausnahme geltend machen, als Pfarrerin oder als Gemeindepfarrer, eine konkrete Ausnahme, keine pauschale Position.“

Das ist inakzeptabel. Fast zynisch klingt für mich, wenn hier dann noch hinzugefügt wird: „Ich halte das für eine friedensstiftende Regelung.“²³ Ich halte solches jedenfalls so ziemlich für das genaue Gegenteil von „friedensstiftend“ und außerdem für ordnungstheologisch unzulässig, weil übergreifend. Dass sich zudem in dieser strittigen theologischen Frage überhaupt eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer (oder GKR) künftig schriftlich rechtfertigen muss, ist in meinen Augen schon eine

Gegnern der Trauung Homosexueller wird aus letztlich nicht nachvollziehbaren Gründen der grundsätzliche Gewissensvorbehalt versagt.

ziemliche Zumutung, zumal es sich hier um die völlige Umkehr der theologischen Beweislastlogik zu Ungunsten der traditionellen Trauauffassung handelt. Der Gipfel ist aber der Absatz 3, wo dann oben-

drein verfügt wird: „Die Superintendentinnen und Superintendenten leiten Ablehnungsschreiben nach den Absätzen 1 und 2

an das Konsistorium weiter. Die Kirchenleitung prüft nach Ablauf von fünf Jahren, ob die Möglichkeit der Ablehnung weiterhin erforderlich, und berichtet hierüber der Landessynode.“²⁴

Die kirchenpolitische Botschaft dieser Landessynode ist damit klar: Gegnern der Trauung Homosexueller wird aus letztlich nicht nachvollziehbaren Gründen der grundsätzliche und explizite Gewissensvorbehalt versagt, sie werden (im „konkreten“ Fall der Fälle) sogar zur schriftlichen Rechtfertigung und damit zum regelrechten Offenbarungseid genötigt. Das Ganze wandert daraufhin in die Personalakten ins Konsistorium und am Ende, in fünf Jahren, prüft die Kirchenleitung dann, ob die Ablehnungsgründe überhaupt noch „weiterhin erforderlich“ sind. Das Subjekt dieser Nachprüfung ist

übrigens nicht der Ordinierte oder die Ordinierte in seiner Bindung an Schrift und Bekenntnis, sondern wohlgerne: die „Kirchenleitung“. Für mich geradezu der kirchenpolitische „Klassiker“, abweichende theologische Positionen zu marginalisieren, um sie am Ende geräuschlos ad acta legen zu können. Und dann kann man sich in fünf Jahren hinstellen und sagen: „Seht doch, wo ist denn das ganze Problem gewesen?“

Oder bin ich ein Schelm, der hier nur zu viel Böses denkt? Dann freue ich mich jetzt schon auf die vielfältigen Zuschriften und Reaktionen auf diesen Artikel, vor allem von Seiten meiner Kirche. Womöglich wird man mir ja sagen, dass ich mit all dem doch ganz falsch liege und vieles einfach nur völlig missverstanden habe. Wenn das tatsächlich so sein sollte, bitte ich um Belehrung und geschwisterlichen Beistand.



Christian Meißner

Pastor und Bundesgeschäftsführer des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU.

- 1 In einem der Synode vorgelegten „Theologischen Positionspapier zur Diskussion in der EKBO“ (https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/files_ekbo.de/1_WIR/Synode/2016_Fr%C3%BChjahr/DS09_-_Anlage_3_-_Synodendrucksache_Gleichstellung_60308.pdf) heißt es: „Eine verantwortlich gestaltete gleichgeschlechtliche Partnerschaft gebietet Akzeptanz und Bejahung, die sich auch in einer rechtlichen und liturgischen Gleichstellung ausdrückt. Die Evangelische Kirche will keinen Menschen aufgrund biologischer Merkmale oder sexueller Prägungen aus dem gemeinschaftlichen Leben ausgrenzen, sondern vielmehr öffentlich anerkannte und bejahte Wege zu einer verbindlichen und verantworteten Lebensgemeinschaft eröffnen. (...) Unter einem evangelischen Traugottesdienst lässt sich ein Gottesdienst mit Segnung, Wortverkündigung und Fürbitte für das Traupaar verstehen. Traupaare sind Paare, die ihre Ehe standesamtlich geschlossen haben oder ihre Lebenspartnerschaft standesamtlich eingetragen haben.“
- 2 Propst Dr. Christian Stäblein, Bekenntnis und Kirchenrecht. Am Beispiel der Gleichstellung der Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft mit Traugottesdiensten – Vortrag bei der Mitgliederversammlung des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht am 17.2.2016, S. 7. Der vollständige Vortrag findet sich unter: https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/files_ekbo.de/1_WIR/Synode/2016_Fr%C3%BChjahr/DS09_Bekenntnis_und_Kirchenrecht.pdf
- 3 Die Frage, ob es sich hierbei um einen Bekenntniskonflikt handele, hängt nach Stäbleins Meinung davon ab, dass schon dargelegt werden müsse „inwieweit die Frage des Traugottesdienstes für eingetragene Lebenspartnerschaften die Mitte der Schrift berührt.“ (a.a.O., S. 6) An anderer Stelle heißt es nun: „Also: welche zentralen Aussagen der Bibel ziehen wir heran, wenn es um die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften geht?“ Und dann wird u.a. die folgende Antwort gegeben: „Das menschliche Sein vor Gott bezeugt die Bibel – wenn wir sie im Sinne Luthers aus der Sicht lesen, was Christus treibt, also wo und wie uns Christus begegnet – das menschliche Sein vor Gott bezeugt die Bibel im Kern nicht von natürlichen oder gesellschaftlichen Ständen her. Sie bezeugt die Anerkennung als Sein vor Gott, Anerkennung als sündiges Sein, das von Gott gerechtfertigt und befreit wird zu neuem Leben. (...) Wo dieses frei sein für andere, dieses wieder lieben geschieht, da will Gott sein, da will er seine lebensspendende Kraft geben, die wir Segen nennen.“ (ders., Der Traugottesdienst für eingetragene Lebenspartnerschaften – theologisch-biographische Einordnungen. Vortrag im Rahmen des Konsultationsprozesses/ Januar – März 2016. S.: https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/files_ekbo.de/1_WIR/Synode/2016_Fr%C3%BChjahr/DS09_Die_Trauung_eingetragener_Lebenspartnerschaften_Fassung_am_Ende_des_Konsultationsprozesses.pdf) Das impliziert wiederum, dass es sehr wohl der Anspruch von Stäblein ist, im Sinne der Mitte der Schrift zu argumentieren. Dass eine solche Schriftauslegung nun aber tatsächlich im lutherischen Sinn von „Was Christus treibt“ ist, darf zumindest angefragt werden. Siehe dazu auch meine kritischen Ausführungen zur Hermeneutik weiter unten, im Abschnitt II.
- 4 H. Gollwitzer, Zur Entlassung von Pastor Klaus Brinker aus dem kirchlichen Dienst, in: H. Kentler (Hg.), Die Menschlichkeit der Sexualität. Berichte, Analysen, Kommentare, ausgelöst durch die Frage: Wie homosexuell dürfen Pfarrer sein? München 1983, 264-269. Die argumentative Strategie Gollwitzers besteht darin, das kirchliche und biblische Zeugnis von der besonderen Stellung der ehelichen Gemeinschaft von Mann und Frau als bloß menschliche Tradition bzw. kulturelle Konvention zu entlarven, und damit die Kernaussagen der Bibel Alten wie Neuen Testaments an entscheidender Stelle zu relativieren. Im gleichen Atemzug fordert er dann – durch seinen nun neu gewonnenen, nicht mehr am konkreten Zeugnis der Schrift gebundenen und davon im Grunde völlig abstrahierenden Bekenntnisbegriff - die explizite Umkehr der Beweislast für die Bekenntnisrelevanz eines potentiellen Schriftbeweises. Zur fragwürdigen Strategie der Beweislastumkehr s. auch unten, Abschnitt III.
- 5 Stäblein, Bekenntnis und Kirchenrecht, S. 11 (s. Anm. 2).
- 6 Man denke in der jüngsten Vergangenheit nur einmal an die massiven Auseinandersetzungen, die die Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“, im Jahre 2013 ausgelöst hatte.
- 7 Ein besonders fragwürdiges Beispiel völlig einseitiger und geradezu unduldsamer Positionierung findet sich m.E. im Abschlussbericht „Konsultationsprozess in der Landeskirche“. Dort heißt es nämlich: „Auf dem schwul-lesbischen Konvent am 29.2. wurde darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, dass die möglicherweise eingeräumte rechtliche Möglichkeit für eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder für den GKR, einem Traugottesdienst für Menschen in ELP (sc. Eingetragene Lebenspartnerschaft) nicht zuzustimmen, als diskriminierend für Menschen in gleichgeschlechtlicher Liebe gesehen wird.“ (https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/files_ekbo.de/1_WIR/Synode/2016_Fr%C3%BChjahr/DS09_Bericht_Konsultationsprozess.pdf) Diese Aussage von Seiten des Konventes ist eigentlich ungeheuerlich, denn sie spricht den Gegnern der Homosexuellen-Trauung von vornherein das moralische und faktische Recht auf eine eigene, in der Sachfrage abweichende Gewissensentscheidung ab. Und sie operiert zudem, zum Zwecke der machtpolitischen Durchsetzung der eigenen Interessen, mit der typischen Opferrollen-Rhetorik. Die Sachebene ist längst untergraben, man kennt das von einer Fülle unfruchtbarer Diskurse zur Genüge: Das subjektive Diskriminierungsgefühl wird hier automatisch zum objektiven Diskriminierungsstatbestand deklariert. Eine perfekte Immunisierungsstrategie, die Diskussion von vornherein zu beenden.
- 8 Ich erinnere mich an eine Diskussionsveranstaltung beim Bevollmächtigten des Rates der EKD in Berlin vor einigen Jahren, bei der auch einmal Eberhard Jüngel das Wort führte. Er schrieb allen Anwesenden deutlich ins Stammbuch, dass es seiner Meinung nach seit 1945 nur einen einzigen wirklichen Bekenntnisfall der Kirche gegeben habe. Wohl zur Überraschung mancher war da weder die Rede von der deutschen Wiederbewaffnung oder dem NATO-Doppelbeschluss, noch vom Paragraphen 218 oder von Militäreinsätzen im Ausland. Es war allein der zutiefst unchristliche Rassismus in Gestalt des südafrikanischen Apartheits-Regimes, den Jüngel im Blick hatte!
- 9 Stäblein, Bekenntnis und Kirchenrecht, S. 11 (s. Anm. 2).
- 10 Z.B. Reinhard Slenczka, Christliche Ehe und Familie – Grundlagen und Kriterien, in: Neues und Altes Bd. 2, Neuendettelsau 2000, S. 200: „Von der Ehe, das heißt von der Tatsache, dass ein Mann und eine Frau nach Gottes Willen füreinander geschaffen und bestimmt sind, ist am Anfang der Bibel die Rede und an ihrem Ende. In 1. Mose 1,27 heißt es: ‚Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Weib.‘ Im hebräischen Urtext steht nicht ‚Mann und Weib‘, sondern ‚männlich und weiblich‘, und das ist für unser Thema schon außerordentlich wichtig. Denn in der Erschaffung durch Gott stehen sich Mann und Frau nicht gegenüber, sondern sie sind gemeinsam der Mensch, aber mit verschiedenen Eigenschaften, die zusammengehören.“
- 11 Der hermeneutische Aufwand zur biblischen Legitimierung der völligen Gleichstellungsforderung, wie an diesem Beispiel sehr gut ablesbar, ist deshalb in der Regel auch ziemlich erheblich. Zudem wird mit z.T. hoch umstrittenen historischen Hintergrundannahmen und exegetischen Thesen operiert. Ein Beispiel dafür ist die bekannte Behauptung, es handele sich bei der ziemlich eindeutigen biblischen Verurteilung homosexueller Lebensweisen im Alten wie im Neuen Testament eigentlich in erster Linie um die Ablehnung von problematischen Kontexten wie Kultprostitution, Götzendienst, Pädophilie oder sexueller Gewaltanwendung. Ebenbürtige, liebevolle homosexuelle Beziehungen hätten die Autoren der Bibel überhaupt nicht gekannt. Allein schon mit Blick auf die Quellenlage zur Homosexualität in der Antike - und damit aus der Umwelt beider Testamente – eine nicht gerade plausible Behauptung!
- 12 Theologisches Positionspapier zur Diskussion in der EKBO, S. 6/7 (s. Anm. 1).
- 13 Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche (12. Aufl), Göttingen 1998, 875, S. 769.
- 14 Zitiert aus: Emanuel Hirsch, Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik, Berlin u. Leipzig 1951, S. 85.
- 15 Ebd., S. 87.
- 16 Ebd.
- 17 Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh 1983 (6. Aufl.), S. 77. Derselbe formuliert auch treffend: „Bei alledem ist nicht zu übersehen, dass Luther theologische Kritik innerhalb des Kanons nur namens des von der Schrift verkündeten Evangeliums übt, also nicht etwa auch namens der Vernunft, also zum Beispiel auch dessen, was wir das wissenschaftliche Weltbild oder das moderne Daseinsverständnis nennen. Nur da, wo Luther eine Verdunkelung des Evangeliums in der Schrift findet, bestreitet er den Charakter des Wortes Gottes. Wo es sich nicht um dieses Entscheidende, das ‚Christum treiben‘ handelt, ist die Schrift für ihn, wie für die Tradition, überall das vom Heiligen Geist verfasste Buch und als solches unfehlbare Autorität, der man sich zu beugen, der gegenüber man allen Einspruch der Vernunft fahrendzulassen hat. So ist Luthers Kritik eine streng begrenzte.“ (a.a.O., S. 83)
- 18 S. hierzu auch: Christian Meißner, „Ein begrifflicher Widerspruch. ‚Ehe für alle‘ – ein Bruch mit unserer kulturellen Herkunft“, in: zeitzeichen Nr. 8/2015, S. 21.
- 19 Bischof Dr. Dr. h.c. Markus Dröge, Wort des Bischofs vom 8. April 2016, (http://www.kirche-kaulsdorf.de/images/pdf/160411_Wort-des-Bischofs-2016_April.pdf), S. 12.
- 20 https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/files_ekbo.de/1_WIR/Synode/2016_Fr%C3%BChjahr/DS09_Synodendrucksache_Gleichstellung_160308.pdf, S. 5.
- 21 https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/files_ekbo.de/1_WIR/Synode/2016_Fr%C3%BChjahr/DS09_Die_Trauung_eingetragener_Lebenspartnerschaften_Fassung_am_Ende_des_Konsultationsprozesses.pdf, S. 11f.
- 22 Ebd.
- 23 https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/files_ekbo.de/1_WIR/Synode/2016_Fr%C3%BChjahr/DS09_-_Anlage_2_-_Synodendrucksache_Gleichstellung_160308.pdf